

§ 12 G-PVWO 1994 Wahlzeit, Wahlort

G-PVWO 1994 - Gemeinde-Personalvertretungs-Wahlordnung 1994

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

- (1) Zeit und Ort der Wahl sind spätestens am siebenten Arbeitstag vor dem Wahltag durch den zuständigen Wahlausschuß an der Anschlagtafel der Personalvertretung in der jeweiligen Dienststelle kundzumachen.
- (2) Die Wahlzeit ist so festzusetzen, daß möglichst jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht ausüben kann.
- (3) Der Wahlort muß für die Durchführung der Wahl geeignet sein und soll möglichst in der Dienststelle oder in erreichbarer Nähe der Dienststelle liegen.

In Kraft seit 01.07.1994 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at